

P a r k g e b ü h r e n v e r o r d n u n g

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 Sätze 8 und 10 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310) i. V. m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.06.2003 (GVBl S. 394), folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Höhe der Parkgebühren

Soweit im Stadtgebiet der Stadt Weiden i. d. OPf. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Ticket eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die erste Stunde 0,50 €, für die zweite und jede weitere Stunde 0,70 €. Die Mindestparkgebühr beträgt 0,20 €. Beim Einwurf von Geldbeträgen, die keine volle Minute Parkzeit ergeben, wird jeweils auf die nächste volle Minute aufgerundet.
2. An Kurzzeitparkplätzen beträgt die Mindestgebühr 0,20 € für eine Parkzeit von 12 Minuten; für weitere je angefangene 3 Minuten wird eine Gebühr von 0,05 € erhoben.
3. An Busparkplätzen am Parkplatz Naabwiesen wird eine Pauschalgebühr von 5,00 € pro Parkvorgang (längstens 24 Stunden) erhoben.
4. Am Parkplatz vor der Max-Reger-Halle beträgt der Tageshöchstpreis für das Parken 8,00 €. Dieser Tageshöchstsatz zählt 24 Stunden ab dem Einparken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft. Die Parkgebührenverordnung vom 23.12.2003 tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.